

Merkblatt zur Wartung und bedarfsorientierten Entleerung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach den Normen der Reihe DIN 1999

1. Monatliche Kontrolle (sachkundige und eingewiesene Person)

- ▶ Messung der Schlamm Spiegelhöhe im Schlammfang (Entleerung spätestens notwendig, wenn Schlamm bei 50%)
- ▶ Messung der Schichtdicke der Leichtflüssigkeit im Abscheider (Entleerung spätestens notwendig, wenn Menge 4/5 bzw. 80% der Speichermenge)
- ▶ Entfernen grober Schwimmstoffe an der Wasseroberfläche
- ▶ Kontrolle Koaleszenzeinsatz (falls vorhanden) durch Messung Wasserstand vor und hinter Koaleszenzeinsatz (Filter)
- ▶ Kontrolle des selbsttätigen Abschlusses (Schwimmer) auf Funktion
- ▶ Kontrolle der Warn-/Überwachungsanlage (falls vorhanden)

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu melden und zu beheben.

2. Halbjährliche Wartung (sachkundige Person) (Arbeiten entsprechend Vorgaben des Herstellers)

- ▶ Alle Kontrollen wie bei monatlicher Kontrolle

Zusätzlich

- ▶ Auf Bedarf Reinigung oder Erneuerung des Koaleszenzeinsatzes
- ▶ Reinigung der Ablaufrinne im Probeentnahmeschacht
- ▶ Auf Bedarf Entleerung und Reinigung der Abscheideranlage



3. 5-jährige Prüfung der Abscheideranlage (fachkundige Person)

- ▶ Komplette Leerung und Reinigung der Anlage
Prüfungen
- ▶ Dichtheit der Anlage, inkl. Zu- und Ablauf
- ▶ Baulicher Zustand, inkl. Schachtaufbau
- ▶ Zustand der Innenbeschichtung sowie Einbauteile
- ▶ Zustand der elektrischen Einrichtung (falls vorhanden)
- ▶ Schwimmertarierung entsprechend der Dichte der Leichtflüssigkeit
- ▶ Vollständigkeit der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch

Erstellung Prüf- und evtl. Mängelbericht. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu melden und zu beheben.

4. Betriebstagebuch

Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber bereitzuhalten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde und ggf. sonstigen berechtigten Stellen vorzulegen

- ▶ Dokumentation aller Ergebnisse der in Pos. 1-3 aufgeführten Kontrollen, Prüfungen, Entleerungen, Mängelbeseitigungen

5. Bedarfsorientierte Entsorgung

Ob eine Verlängerung der Entleerungsintervalle im Einzelfall vorliegen kann durch den Betreiber in eigener Zuständigkeit und Verantwortlichkeit festgestellt werden. Eine Prüfung ist durch die geforderte halbjährliche Wartung impliziert.

